



**The
Payments
Group** Holding

The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA

mit Sitz in Frankfurt am Main

ISIN: DE000A1MMEV4

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden unsere Kommanditaktionäre hiermit zu der am

28. August 2025, um 11:00 Uhr

in Form einer virtuellen Hauptversammlung stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung ein.

Die Hauptversammlung findet ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten mit Ausnahme des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters in den Räumlichkeiten der Gesellschaft, Humboldtstraße 60B, 60318 Frankfurt am Main, statt. Kommanditaktionäre können jedoch die Hauptversammlung in Bild und Ton live über das Internet verfolgen und per Videokommunikation Redebeiträge leisten und Fragen stellen. Ordnungsgemäß angemeldete Kommanditaktionäre können ihr Stimmrecht per Briefwahl schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation sowie Vollmachtserteilung ausüben.

Bitte beachten Sie insbesondere die Regelungen zur weiterhin erforderlichen Anmeldung zur Hauptversammlung.

A. Tagesordnung

- 1. Vorlage des vom Aufsichtsrat jeweils gebilligten Jahresabschlusses (HGB) und Konzernabschlusses (IFRS) zum 31. Dezember 2024, des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2024 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024; Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (HGB) der The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA zum 31. Dezember 2024**

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss (HGB) und den Konzernabschluss (IFRS) entsprechend § 171 Aktiengesetz (AktG) gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG und § 26.2 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses (HGB) durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss (HGB) der The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA zum 31. Dezember 2024 in der in der Hauptversammlung vorgelegten Fassung festzustellen.

2. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2024

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2024 amtiert haben, für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wedding & Cie. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zum Jahresabschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

5. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG zusammen und besteht nach § 13.1 der Satzung aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Nach der Amtsniederlegung von Dr. Thomas Borer im August 2024 hat der Aufsichtsrat derzeit nur drei Mitglieder. Daher soll ein Aufsichtsratsmitglied neu gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor

Stefan Menz, Frankfurt am Main, Geschäftsführer MENZ et Cie. GmbH, M&A-, Nachfolge- und Corporate Finance-Beratung

für den Zeitraum bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2027 beschließt (Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2028), in den Aufsichtsrat zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß § 17.1 der Satzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste jährliche Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr, in dem sie dem Aufsichtsrat angehören. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während des gesamten Geschäftsjahres angehören, erhalten die Vergütung zeitanteilig. Gleiches gilt, wenn ein Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst. Über die Höhe der Vergütung hat die Hauptversammlung zuletzt am 23. Juni 2021 beschlossen. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung einen abweichenden Beschluss fasst.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Ab dem 1. September 2025 erhalten jedes einfache Mitglied des Aufsichtsrats eine feste Vergütung in Höhe von EUR 15 p.a., der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats eine feste Vergütung in Höhe von EUR 25 p.a. und der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine feste Vergütung in Höhe von EUR 45 p.a.

7. Empfehlende Beschlussfassung über die Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen die SGT-Gruppe (Konsultativbeschluss)

Die PGH-Aktionärin SGT Beteiligungsberatung GmbH („SGTB“) hat den Aufsichtsrat der The Payments Holding GmbH & Co. KGaA („Gesellschaft“ oder „PGH“) unter Androhung der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgefordert, vermeintliche und nach der Rechtsauffassung der Gesellschaft unbegründete Ansprüche der Gesellschaft gegen die persönlich haftende Gesellschafterin im Zusammenhang mit angefallenen Anwaltskosten aufgrund der rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Gesellschaft und der SGT Capital LLC, Kaimaninseln („SGTLLC“) bzw. ihren verbundenen Unternehmen iSd §§ 15 ff AktG (zusammen „SGT-Gruppe“), geltend zu machen.

Diese rechtlichen Auseinandersetzungen betreffen u.a. die Geltendmachung und Durchsetzung der im nachfolgenden Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Tagesordnungspunkt 7 im Detail erläuterten Forderungen in Höhe von derzeit rd. 7,7 Mio. EUR gegen die SGT-Gruppe (diese Forderungen zusammen die „Ansprüche gegen die SGT-Gruppe“) sowie ggf. auch die Partner der SGTLLC und die damaligen Direktoren der TGS24 Capital Pte. Ltd., Singapur (vormals: SGT Capital Pte. Ltd. , eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Gesellschaft; nachfolgend „TGS24“).

Die vorgenannte Aufforderung durch die SGTBB hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Einholung entsprechenden Rechtsrats mit Rücksicht auf die bestehenden Erfolgsaussichten hinsichtlich der Geltendmachung der Ansprüche gegen die SGT-Gruppe zurückgewiesen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist der Ansicht, dass sich auch die Aktionäre als die Eigentümer der Gesellschaft zu der Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche gegen die SGT-Gruppe in grundsätzlicher Form äußern sollten. Das gilt unabhängig davon, dass sich die persönlich haftende Gesellschafterin angesichts der vielfältigen Gesichtspunkte und Unwägbarkeiten in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht naturgemäß für jeden Einzelfall die konkrete

Entscheidung über Umfang und Art der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen die SGT-Gruppe vorbehalten muss. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein entsprechendes positives Votum der Aktionäre ungeachtet seiner rechtlichen Unverbindlichkeit als zusätzliche Bestätigung ansehen, den grundsätzlich eingeschlagenen Weg zur Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche gegen die SGT-Gruppe fortzusetzen.

Vor diesem Hintergrund schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, dass die Aktionäre die Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen die SGT-Gruppe mit ihrem Votum unterstützen (Konsultativbeschluss).

**Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Tagesordnungspunkt 7
(Empfehlende Beschlussfassung über die Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen
gegen die SGT-Gruppe (Konsultativbeschluss))**

Zwischen der PGH und der SGT-Gruppe bestehen Rechtstreitigkeiten unter anderem über Forderungen der Gesellschaft von nunmehr bis zu rd. 7,7 Mio. EUR.

Entstehung der Ansprüche gegen die SGT-Gruppe

Die TGS24 hat in 2022 bis 2024 unter ihren damaligen Direktoren Marianne Rajic, Marcel Normann, Dino Steinborn und Paul Wong, die drei Erstgenannten zugleich bis heute Partner des Private Equity-Unternehmens SGTLLC, im Wesentlichen vier Finanzforderungen in Höhe von rd. 6,0 Mio. Euro gegen verschiedene Entitäten der SGT-Gruppe begründet:

- 3.814.110,67 EUR (Stand 30.06.25) gegenüber der SGTLLC aus einem am 31.12.27 zu tilgenden, mit 9% p.a. verzinslichen und besicherten Darlehen vom 31.05.22 samt 969.277,70 EUR überfälliger und 313.904,47 EUR noch nicht fälliger Zinsen (Stand 30.06.2025).
- 1.431.053,21 EUR gegenüber dem SGT Capital Fund II LP (577.399,31 EUR), SGT Capital Fund II SCSp (488.200,65 EUR), SGT Capital GP (US) LLC (171.974,43 EUR), SGT Capital GP Sarl. (88.473,80 EUR), SGT Capital GP Ltd. (84.775,05 EUR), SGT Ultimate Ltd. (20.057,42 EUR) und der Ultimaco Verwaltungs Holding GmbH (172,55 EUR) aus der Tätigkeit von Auslagen durch Zahlung von an diese Gesellschaften gerichteten Drittrechnungen seitens der TGS24 in 2022 und 2023.
- 500.000 EUR gegenüber der SGTBB aus am 23. Januar, 13. und 29. Februar 2024 getätigten Anzahlungen auf Research & Advisory Fees der Monate Januar und Februar 2025 in Höhe von 200.000,00, 200.000,00 und 100.000,00 EUR.
- 200.000 EUR gegenüber der SGTBB aus einem am 31.12.24 fällig gewordenen Darlehen vom 24.02.24 zzgl. Zins seit 31.12.24, und 41.009,78 EUR aus einer seit Juni 2024 fälligen Auslagenrechnung betreffend die Boni 2023 für von der PGH an die SGTBB ausgeliehene Mitarbeiter, die die SGTBB diesen Mitarbeitern und der PGH fest zugesagt hatte.

Die TGS24 hat diese Forderungen an die PGH als ihre Muttergesellschaft abgetreten.

Daneben hat die PGH nach ihrer Rechtsauffassung inzwischen weitere Schadenersatzforderungen gegen die SGT-Gruppe in Höhe von 1.734.319,20 EUR erworben.

Daneben stehen der PGH bzw. der TGS24 nach ihrer Rechtsauffassung Schadenersatzansprüche gegen die Partner der SGTLLC und ehemalige Geschäftsführer der TGS24 zu, oder können solche künftig entstehen, unter anderem insb. aus:

- der Geltendmachung von Gegenforderungen gegen die TGS24 seitens der SGT-Gruppe, wegen vermuteter Pflichtverletzungen bei der Beendigung der Investment Management Verträge zwischen der TGS24 und den SGT Capital GPs auf den 29.02.24.

- Vorgängen rund um die Besicherung der vorstehenden an die PGH abgetretenen Darlehensforderung der TGS24 von derzeit 3,9m EUR, insb. dem Austausch der bestehenden Besicherungsvereinbarung vom 07.12.22 durch eine nachteilige, neu gefasste Besicherungsvereinbarung vom 13.02.24, und des möglichen pflichtwidrigen Versäumnisses, die ordnungsgemäßen Dokumentation der Besicherung einzufordern (siehe auch Abhängigkeitsbericht Ziffer 1 a) ii. 16)
- der Verauslagung der vorstehend genannten 1.431.053,21 EUR zu Gunsten von der SGT-Gruppe nahestehenden Unternehmen, trotz finanziell angespannter Situation der TGS24 und der fehlenden üblichen Vereinbarung von Fälligkeit, Zins und Besicherung der daraus resultierenden, an die PGH abgetretenen Auslagererstattungsforderungen (siehe auch Abhängigkeitsbericht Ziffer 1 a) ii. 11)
- den im Geschäftsbericht 2024 der PGH auf Seiten 17 ff. als Teil des Abhängigkeitsberichts unter Ziffern 1 a) i. 3 (Verursachung unnötiger Anwaltskosten bei der PGH) und 4 (Instruktion der PGH zur Übernahme einer privaten Versicherungsprämie von Carsten Geyer) sowie 1 a) ii. 7 bis 10 und 12, 13, 15, 17 und 18 aufgeführten etwaigen Unregelmäßigkeiten bei der TGS24 in 2023 und 2024:
 - Durchführung einer Zahlung von 200.000,00 EUR am 03.01.24 von der TGS24 an die SGTBB ohne Rechtsgrund.
 - Etwaiger pflichtwidriger Erlass und Ausbuchung einer Management Fee 2024 von 827.250,00 USD betr. den Anteil der SGTLLC an dem SGT Capital Fund II seitens der TGS24 zu Gunsten der SGTLLC.
 - Durchführung einer Zahlung von 380.068,00 EUR am 02.04.24 von der TGS24 an die SGTLLC, trotz Bestehens von fälligen Forderungen des TGS24 gegen sie SGTLLC.
 - Nichteinforderung von per 31.12.23 fälligen Zinsansprüchen aus dem vorstehend genannten Darlehen von derzeit 3,8 Mio. EUR in Höhe von 747.272,35 EUR seitens der TGS24 gegen die SGTLLC.
 - Aufgabe und vollständige Abwertung des Anlagevermögens der TGS24 von 41.721,46 EUR, mutmaßlich zu Gunsten der SGT Capital Asia Pte. Ltd., einer der SGTLLC nahestehenden Gesellschaft.
 - Erstattung von Reisekosten von 25.100,00 EUR seitens der TGS24 an Marianne Rajic und Carsten Geyer, mglw. ohne Nachweis der betrieblichen Veranlassung.
 - Tolerierung von ab Juni 2023 teils deutlich erhöhter monatlicher Aufwendungen für die wiederkehrenden, laufenden Dienstleistungen der SGTLLC-Partner Carsten Geyer, Joseph Pacini, Marcel Normann, Marianne Rajic und Jens Dino Steinborn seitens der TGS24, trotz angespannter Liquiditätsslage und ohne Zustimmung der Muttergesellschaft, in einem diametralen Interessenkonflikt der damaligen Direktoren, die über ihre eigenen Vergütungen befunden haben, bis einschl. Februar 2024 im Umfang von rd. 600 TEUR.
 - Durchführung einer Zahlung von 79.033,00 USD am 30.11.23 von der TGS24 an die SGT ELT BidCo GmbH, einer der SGTLLC nahestehenden Gesellschaft, ohne Rechtsgrund, und Nichtbeanstandung der erfolgten, aber zu geringen Rück- und Zinszahlung seitens der SGT ELT BidCo.
 - Gewährung eines niedrig verzinslichen Darlehens von 120.000 EUR am 30.06.23 und dessen Auszahlung am 19.07.23 von der TGS24 an den SGT Capital Fund II, einer der SGTLLC nahestehenden Gesellschaft, ohne betriebliche Veranlassung und

Nichtbeanstandung der erfolgten, zu geringen Zinszahlung seitens des SGT Capital Fund II.

Fortbestand der Ansprüche gegen die SGT-Gruppe

Die SGT-Gruppe hat sich am 14.10.24 nach Rechtsauffassung der PGH unbegründeter Gegenforderungen von 9,9 Mio. EUR gegen die TGS24 berührt. Mit diesen behaupteten Gegenforderungen hat sie die Aufrechnung gegenüber den Forderungen der PGH-Gruppe erklärt, aber sie ungeachtet der wiederholten Aufforderungen bis dato rechtlich nicht substantiiert und auch nur einen Teilbetrag von 3,8 Mio. EUR gerichtlich geltend gemacht, gleichermaßen ohne diese Forderung rechtlich zu substantiieren.

Eine Aufrechnung ist nach Rechtsauffassung der PGH nicht möglich, weil sich die Gegenforderungen gegen die TGS24 richten, nicht gegen die PGH als Gläubigerin der drei genannten Forderungen der PGH gegen die SGT-Gruppe. Betreffend die Darlehensforderungen in Höhe von 3,8 Mio. EUR gegen die SGTLLC und von 200 TEUR gegen die SGTBB ist eine Aufrechnung zusätzlich auch auf Grund eines Aufrechnungsverbots in den jeweiligen Darlehensverträgen unzulässig.

Mithin bestehen nach Rechtsauffassung der PGH die Forderungen der PGH gegen die SGT-Gruppe in Höhe von aktuell 6,0 Mio. EUR trotz behaupteter Gegenforderungen und Aufrechnungen fort, und daneben Schadenersatzforderungen von 1,7 Mio. EUR.

Überfälligkeit der Ansprüche gegen die SGT-Gruppe und Zahlungsverzug der SGT-Gruppe

Betreffend die 3,8 Mio. EUR Darlehensforderung der PGH gegen die SGTLLC wurden laut Darlehensvertrag bei jeder erfolgten Teiltilgungsleistung Zinsen fällig. Diese Zinszahlungspflichten blieben bis dato aber seitens der SGTLLC unbedient. Nach Rechtsauffassung der PGH ist per 30.06.25 ein Zinsbetrag von 969 TEUR überfällig.

Die 1,4 Mio. EUR Forderungen der PGH gegen den SGT Fund II et al aus für ihn getätigten Auslagen sind mangels anderweitiger Vereinbarungen nach Rechtsauffassung der PGH jeweils sofort nach Verauslagung von Teilbeträgen zur Rückzahlung fällig geworden.

Betreffend die 500 TEUR Forderungen aus von der TGS24 im Januar und Februar 2024 an die SGTBB geleisteten Anzahlungen, die die damalige Direktorin der TGS24, Marianne Rajic, nach Rechtsauffassung der PGH pflichtwidrig zu Lasten der TGS24 und zu Gunsten der SGTBB und ihren wirtschaftlich Begünstigten, darunter die damaligen Direktoren und heutigen SGTLLC-Partner Marianne Rajic, Marcel Normann und Dino Steinborn, nicht zurückgefordert hat, und deren Rückzahlungsanspruch die TGS24 an die PGH abgetreten hat, hat die PGH eine Zahlungsaufforderung ausgesprochen, der bis jetzt nicht Folge geleistet worden ist. Die PGH hat daher das in den zugrundeliegenden Dienstleistungsverträgen für Streitigkeiten vorgesehene Prozedere in die Wege geleitet.

Die 200 TEUR Darlehensforderung gegen die SGTBB wurde laut Darlehensvertrag mit Ablauf des 31.12.24 zur Rückzahlung fällig und ist von der SGTBB bis dato nicht geleistet. Die PGH hat am 30.06.25 diesbezüglich ein sofort vollstreckbares Urteil gerichtlich erstritten.

Insgesamt ist nach Rechtsauffassung der PGH ein Teilbetrag ihrer Ansprüche gegen die SGT-Gruppe von 6,0 Mio. EUR in Höhe von 3,1 Mio. EUR überfällig und befinden sich die jeweiligen SGT-Schuldner einschließlich des von CSC Intertrust als Fondsadministrator verwalteten SGT Capital Fund II im Zahlungsverzug. Hinzu kommen fällige weitere Schadenersatzforderungen von 1,1 Mio. EUR.

Werthaltigkeit der Ansprüche gegen die SGT-Gruppe

Die am 31.05.22 in Höhe von 6,4 Mio. EUR vertraglich begründete, infolge von Teiltilgungen und Zinslauf nunmehr mit 3,8 Mio. EUR valutierende Darlehens- und Zinsforderung gegen die SGTLLC ist durch eine Sicherheitsvereinbarung an Auszahlungsansprüchen besichert, die der SGTLLC seitens des SGT Fund II aus ihrer am 1.06.22 erfolgten Einzahlung in den SGT Fund II zustehen. Die Forderungen von 1,4 Mio. EUR richten sich überwiegend gegen den SGT Fund II bzw. verschiedene SGT Capital General Partner, die nach dem Informationsstand der PGH ausreichendes Vermögen und ein erhebliches Interesse an der Vermeidung einer Insolvenz haben.

Zu der am 24.02.24 vertraglich begründeten Darlehensforderung von 200 TEUR gegen die SGTBB hat die PGH im vor dem Landgericht Frankfurt durchgeführten Urkundsverfahren am 30.06.25 obsiegt. Die von der Gegenseite vorgebrachten Einwendungen der Unwirksamkeit der Forderungsabtretung von der TSG24 an die PGH, und des Bestehens von Gegenforderungen die Gegenseite sowie deren Aufrechnung haben sich in dem Verfahren vor Landgericht Frankfurt als jeweils unbeachtlich oder unzulässig erwiesen. Das bekräftigt die Rechtsauffassung der PGH, dass ihre übrigen Forderungen ebenfalls bestehen und durchsetzbar sind.

Haftung der damaligen Direktoren der PGH-Tochter für Schäden aus Gegenforderungen der SGT-Gruppe und für Forderungsausfälle

Nach Rechtsauffassung der PGH würden die damaligen Direktoren der TGS24 für den Fall des Bestehens der von der SGT-Gruppe behaupteten Clawback-Forderungen der TGS24 aufgrund deren Verursachung zu Lasten der TGS24 und ihren eigenen Gunsten als mittelbar wirtschaftlich Begünstigte jeweils persönlich und gesamtschuldnerisch für die der TGS24 entstandenen direkten und indirekten Schäden haften. Dasselbe dürfte im Falle des Ausbleibens der Rückzahlung der vorstehenden Forderungen von 200 TEUR und 1,4 Mio. EUR gelten, da diese Forderungen durch die Tätigkeit von Auslagen ohne Rechtsgrund gegen das Interesse der TGS24 verursacht wurden. Dasselbe dürfte im Falle des Ausbleibens der Rückzahlung der vorstehenden Darlehensforderungen von 3,8 Mio. EUR gelten, soweit die genannten Vorgänge rund um die Besicherung dafür ursächlich sein sollten. Betreffend die 1,4 Mio. EUR Forderungen dürfte das erst recht im Falle des Bestehens einer Stundungsvereinbarung zu Lasten der TGS24 und zu Gunsten der damaligen Direktoren als mittelbar wirtschaftlich Begünstigte gelten, da deren Abschluss nach Auffassung der Anwälte der PGH eine Untreuehandlung der damaligen Direktoren verkörpern würde. Eine Haftung der damaligen Direktoren der TGS24 erscheint nach der Rechtsauffassung der PGH ferner bzgl. der im Abhängigkeitsbericht 2024 der PGH unter Ziffern 1 a) i. 3 und 4 sowie 1 a) ii. 7 bis 19 aufgeführten

etwaigen Unregelmäßigkeiten bei der TGS24 in 2023 und 2024 naheliegend, soweit sich diese bewahrheiten.

Fazit

Unter dem Strich rechnet die PGH damit, dass sie Ansprüche gegen die SGT-Gruppe und ggf. auch die Partner der SGTLLC und die damaligen Direktoren der TGS24 wird realisieren können.

B. Weitere Angaben und Hinweise

1. Virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat auf Grundlage der Ermächtigung gemäß § 20.4 der Satzung beschlossen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a AktG stattfindet. Da die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung zu einigen Modifikationen beim Ablauf der Versammlung führt, bitten wir unsere Kommanditaktionäre um besondere Beachtung der nachfolgenden Hinweise.

Kommanditaktionäre, die sich nach den nachfolgend genannten Bestimmungen form- und fristgerecht zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben, sowie ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung in Bild und Ton über das passwortgeschützte HV-Portal, der unter

<https://paymentsgroup-2025-o.hv-virtuell.de/>

zu finden ist, verfolgen.

Für den Zugang zum HV-Portal benötigen die Kommanditaktionäre ihre Aktionärsnummer und das dazugehörige Zugangspasswort. Die Aktionärsnummer sowie das individuelle Zugangspasswort können den mit der Einladung übersandten Unterlagen entnommen werden.

Es besteht keine Möglichkeit, dass Kommanditaktionäre im Sinne von § 278 Abs. 3, 118 Abs. 1 Satz 2 AktG an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Versammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen.

2. Voraussetzungen für die Anmeldung zur Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 21 der Satzung nur Kommanditaktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft spätestens bis zum Ende des **21. August 2025, 24:00 Uhr**, maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung, unter folgender Adresse angemeldet haben:

The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

Die Anmeldung kann auch über das Internet durch Nutzung des passwortgeschützten HV-Portals unter

<https://paymentsgroup-2025-o.hv-virtuell.de/>

ab dem 7. August 2025 erfolgen. Den Onlinezugang erhalten Kommanditaktionäre durch Eingabe ihrer Aktionärsnummer und des dazugehörigen Zugangspasswortes.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt gemäß §§ 278 Abs. 3, 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Kommanditaktionär - und damit zur Ausübung von Stimmrechten berechtigt - nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für die Anzahl der einem Kommanditaktionär oder seinem Bevollmächtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus arbeitstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom Ablauf des 21. August 2025, 24:00 Uhr (technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, sogenannter „Technical Record Date“) bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sogenannter „Umschreibestopp“). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am 21. August 2025. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

3. Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts durch (elektronische) Briefwahl

Kommanditaktionäre (bzw. deren Bevollmächtigte) können ihre Stimmen durch Briefwahl im Wege der elektronischen Kommunikation (durch Eingabe über das passwortgeschützte HV-Portal) ausüben. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl ist die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung.

Für die elektronische Briefwahl steht das HV-Portal der Gesellschaft unter

<https://paymentsgroup-2025-o.hv-virtuell.de/>

ab dem 7. August 2025 bis zum Schließen der letzten Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der Hauptversammlung zur Verfügung. Zugangsdaten erhalten die Kommanditaktionäre mit den mit der Einladung übersandten Unterlagen.

4. Vollmachten; Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Kommanditaktionäre können sich bei der Ausübung ihrer Rechte auch durch Bevollmächtigte, z.B.

einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person, vertreten lassen. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung.

Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen können im Rahmen der für sie bestehenden aktienrechtlichen Sonderregelung (§ 135 AktG) abweichende Anforderungen an die ihnen zu erteilenden Vollmachten vorsehen. Diese Anforderungen können bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden erfragt werden.

Kommanditaktionäre können für die Erteilung der Vollmacht das Vollmachtsformular benutzen, das ihnen mit der Einladung übersandt wird und das auch unter <https://paymentsgroup-2025-o.hv-virtuell.de/> heruntergeladen werden kann; möglich ist jedoch auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) ausstellen. Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung mittels der zur Verfügung gestellten Formulare sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum 27. August 2025 (Eingang bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

Ab dem 7. August 2025 kann die Erteilung von Vollmachten sowie ihr Widerruf elektronisch erfolgen und übermittelt werden, indem die unter

<https://paymentsgroup-2025-o.hv-virtuell.de/>

bereitgestellte Anwendung genutzt wird.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können ebenfalls nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Kommanditaktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung einer (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Kommanditaktionären an, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Soweit Kommanditaktionäre oder deren Bevollmächtigte die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen, müssen sie diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können elektronisch über das HV-Portal der Gesellschaft, der ab dem 7. August 2025 zur Verfügung steht, unter

<https://paymentsgroup-2025-o.hv-virtuell.de/>

erteilt werden. Diese Möglichkeit besteht auch noch während der Hauptversammlung bis zum Schließen der letzten Abstimmung durch den Versammlungsleiter.

Alternativ können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter Verwendung der von der Gesellschaft dafür vorgesehenen Vollmachtsformulare erteilt werden. Die Kommanditaktionäre erhalten diese Vollmachtsformulare mit den mit der Einladung übersandten Unterlagen. Die Vollmacht und die Weisungen für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum 27. August 2025, 24:00 Uhr (Eingang bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

5. Zugänglichmachen von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen

Die Kommanditaktionäre haben die Möglichkeit, Gegenanträge und Wahlvorschläge vor der Hauptversammlung entsprechend §§ 126 Abs. 1, 127 AktG an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Gesellschaft wird Gegenanträge und Wahlvorschläge auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat behalten sich vor, sich zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen, die die nachstehend beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, während der Hauptversammlung zu äußern.

Sollen Gegenanträge zu Vorschlägen von persönlich haftender Gesellschafterin und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Wahlvorschläge entsprechend §§ 126, 127 AktG vorab zugänglich gemacht werden, sind diese bis spätestens zum **13. August 2025, 24:00 Uhr**, ausschließlich an folgende Postanschrift beziehungsweise E-Mail-Adresse zu übermitteln:

The Payments Group Management GmbH
Investor Relations
Humboldtstraße 60B
60318 Frankfurt am Main
E-Mail: hv@gfei.de

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht nach §§ 126, 127 AktG zugänglich

gemacht. Wir werden ordnungsgemäß und rechtzeitig eingehende, zugänglich zu machende Anträge von Kommanditaktionären einschließlich des Namens des Kommanditaktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung veröffentlichen unter der Internetadresse

<https://tpgholding.com/index.php/fuer-aktionaere/termine/>

Gemäß § 126 Abs. 4 AktG gelten Anträge oder Wahlvorschläge von Kommanditaktionären, die nach § 126 Abs. 1 bis 3 bzw. § 127 AktG zugänglich zu machen sind, als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Das Stimmrecht kann zu dem Antrag oder Wahlvorschlag nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Hauptversammlung über das passwortgeschützte HV-Portal ausgeübt werden, sobald die Kommanditaktionäre die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts nachweisen können, d.h. nach ordnungsgemäßer Anmeldung. Wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Kommanditaktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden.

Darüber hinaus können elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Kommanditaktionäre Anträge und Wahlvorschläge auch im Wege der Videokommunikation über das passwortgeschützte HV-Portal in der Versammlung stellen. Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

6. Ergänzungsverlangen

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Kommanditaktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens zum Ablauf des **3. August 2025, 24:00 Uhr**, unter folgender Adresse zugehen:

The Payments Group Management GmbH

Investor Relations

Humboldtstraße 60B

60318 Frankfurt am Main

E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): ir@tpgholding.com

7. Stellungnahmen gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Kommanditaktionäre, die ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet sind, haben gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 AktG das Recht, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung in Textform im Wege elektronischer Kommunikation über das passwortgeschützte HV-Portal unter

<https://paymentsgroup-2025-o.hv-virtuell.de/>

einzureichen.

Stellungnahmen sind in Textform als Datei im PDF-Format einzureichen oder im HV-Portal einzugeben und dürfen 5.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Mit dem Einreichen erklärt sich der Kommanditaktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im passwortgeschützten HV-Portal zugänglich gemacht wird.

Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum **22. August 2025, 24:00 Uhr** einzureichen oder einzugeben.

Ordnungsgemäß und rechtzeitig eingehende, zugänglich zu machende Stellungnahmen von Kommanditaktionäre werden in der Sprache der Einreichung einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung bis spätestens **23. August 2025, 24:00 Uhr**, ebenfalls im passwortgeschützten HV-Portal unter

<https://paymentsgroup-2025-o.hv-virtuell.de/>

veröffentlicht.

Stellungnahmen werden nicht zugänglich gemacht, wenn sie nicht von einem ordnungsgemäß zu der virtuellen Hauptversammlung angemeldeten Kommanditaktionär stammen, mehr als 5.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen oder ein Fall im Sinne von § 130a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 6 AktG vorliegt.

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; das Stellen von Anträgen bzw. Unterbreiten von Wahlvorschlägen, die Ausübung des Auskunftsrechts sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung ist ausschließlich auf den in dieser Einladung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich.

8. Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG

Jedem Kommanditaktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Außerdem besteht in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1d AktG ein Nachfragerecht zu allen in der Hauptversammlung gegebenen Antworten der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie zu

in der Hauptversammlung in Redebeiträgen gestellten Fragen sowie ein Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 4 AktG.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter gemäß § 131 Abs. 1f AktG anordnet, dass alle Arten des Auskunftsrechts nach § 131 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden können.

9. Rederecht gemäß § 130a Abs. 5 und 6 AktG

Kommanditaktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben ein Rederecht in der Versammlung im Wege der Videokommunikation nach § 130a Abs. 5 und 6 AktG. Das Rederecht umfasst neben Auskunftsverlangen gemäß § 131 AktG insbesondere auch das Recht, Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zu stellen bzw. zu machen. Redebeiträge sind während der Hauptversammlung nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter im HV-Portal unter

<https://paymentsgroup-2025-o.hv-virtuell.de/>

anzumelden. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Technische Mindestvoraussetzung für eine Live-Videozuschaltung sind ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Kommanditaktionär und Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Redebeitrag zu prüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

10. Widerspruchsrecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG

Die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Kommanditaktionäre und ihre Vertreter haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Ein solcher Widerspruch kann von Beginn bis Ende der Hauptversammlung über das HV-Portal unter

<https://paymentsgroup-2025-o.hv-virtuell.de/>

erklärt werden.

11. Informationen zum Datenschutz

Die The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien von personenbezogenen Daten der Kommanditaktionäre: Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse), erforderliche Angaben zu Namensaktien (Name, Geburtsdatum und Adresse sowie Stückzahl oder Aktiennummern) und Verwaltungsdaten (z.B. Anmeldebestätigungsnummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der

virtuellen Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA ist rechtlich verpflichtet, eine Hauptversammlung der Kommanditaktionäre durchzuführen. Um diese Pflicht zu erfüllen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien von personenbezogenen Daten unerlässlich. Ohne Angabe von personenbezogenen Daten können sich Kommanditaktionäre nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

The Payments Group Management GmbH
Humboldtstraße 60B
60318 Frankfurt am Main
E-Mail: ir@tpgholding.com

Personenbezogene Daten, die Kommanditaktionäre betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer). Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Kommanditaktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Ihnen gestellt werden, Ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Die Angaben zu Namensaktien werden nicht gelöscht, solange Kommanditaktionäre im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung muss aufgrund von gesetzlichen Vorgaben zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

Für die virtuelle Hauptversammlung werden zusätzliche personenbezogene Daten in sogenannten „Logfiles“ verarbeitet, um die Virtualisierung technisch zu ermöglichen und deren Administration zu vereinfachen. Dies betrifft z.B. Ihre IP-Adresse, den von Ihnen verwendeten Webbrowser sowie Datum und Uhrzeit des Aufrufs. Die Daten werden - entsprechend dem vorstehenden Absatz - nach der Durchführung der Hauptversammlung in der Aktionärsdatenbank gespeichert und nach

Fristablauf gelöscht. Die Gesellschaft verwendet diese Daten zu keinen anderen Zwecken als hier angegeben.

Für Kommanditaktionäre und ihre Bevollmächtigten gelten die aus Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Rechte auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Zusammenhang mit der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und den Art. 17 Abs. 3 der DSGVO.

Zur Ausübung der Rechte der Kommanditaktionäre genügt eine entsprechende E-Mail an ir@tpgholding.com

Darüber hinaus haben Kommanditaktionäre auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Der Datenschutzbeauftragte der The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA ist unter folgender Adresse zu erreichen:

The Payments Group Management GmbH
- Datenschutzbeauftragter –
Humboldtstraße 60B
60318 Frankfurt am Main
E-Mail: ir@tpgholding.com

Frankfurt am Main, im Juli 2025

Die persönlich haftende Gesellschafterin